

ein schuldhaftes Verhalten des Gläubigers erst dann als gegeben erachten, wenn er die überwiesene Summe zurückweist. Mitunter wird nach § 254 BGB auch eine Teilung des Währungsverlustes in Betracht kommen, z. B. dann, wenn bei nur gelegentlicher Geschäftsverbindung zwar noch kein bestimmter Abrechnungsummus festzustellen ist, der Gläubiger aber die Rechenschafterteilung ungebühlich lange hinausgezögert und auf der anderen Seite auch der Schuldner in keiner Weise seine Leistungsbereitschaft zu erkennen gegeben hat.

5. Übersteigen vor der Währungsreform geleistete Zahlungen die Schuld, so ist der überschießende Betrag als ungerechtfertigte Bereicherung zurückzuerstatten. In der Praxis wird die Ansicht vertreten, daß hierbei der Währungsverlust stets zu berücksichtigen sei, also in DM nur Vio des in RM zu viel erhaltenen Betrages zurückgezahlt zu werden brauche<sup>24</sup>). Dem steht aber entgegen, daß die Ansprüche aus Bereicherung ein gesetzliches Schuldverhältnis darstellen und Schuld- und Vertragsverpflichtungen nach der Währungsgesetzgebung unverändert bleiben. Bereicherungsschulden sind Wertersatzschulden; der Schuldner haftet jedoch nur in dem Umfang, als er noch bereichert ist, d. h. ein nicht umtauschbegünstigter Schuldner nach der Währungsreform gegebenenfalls nur mit Vio des in RM erhaltenen Betrages. Die Fixierung auf eine bestimmte Summe, die einen inzwischen erfolgten Fortfall der Bereicherung berücksichtigen muß, tritt nach § 819 BGB aber schon zum Zeitpunkt des Kenntniserhalts von dem mangelnden Rechtsgrund, d. h. bei zu hohen Anzahlungen von der Tatsache der Überzahlung, ein. Von diesem Augenblick an kann der Schuldner sich nicht mehr auf einen Fortfall der Bereicherung berufen. Stand der genaue Betrag der Bereicherung bereits vor der Währungsreform fest, so kann also der Herausgabepflichtige nicht Abwertung geltend machen, da der Nennwert der Verbindlichkeiten nach der ostzonalen Währungsgesetzgebung unverändert bleibt, doch wird man hier nach Treu und Glauben eine gewisse Zeitspanne für die Rücküberweisung zubilligen müssen. In der Praxis wird es bei zu hoch geleisteter Anzahlung also auf den Zeitpunkt der Abrechnung und geschäftsüblichen Rückzahlung oder im Falle grundloser Verzögerung auf den Zeitpunkt ankommen, an dem die Abrechnung normalerweise hätte erfolgen müssen. Liegt dieser Zeitpunkt noch vor der Währungsreform, so ist nach § 819 die Fixierung auf einen Betrag auch schon vor der Währungsreform erfolgt und die RM-Überzahlung daher voll in DM zu erstatten.

Einer Sonderbehandlung bedürfen jedoch gegen den Willen des Gläubigers erfolgte Überweisungen (z. B. spekulative Vorauszahlungen). Wollte man hier den Empfänger für die vor der Währungsreform ihm ohne seinen Willen überwiesenen Beträge aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der RM-Verbindlichkeiten voll haften lassen, so wäre dieses Ergebnis nicht nur unbillig, sondern könnte auch Mißbräuchen Vorschub leisten, da durch Überweisung vor und Kondizierung nach der Währungsreform der Währungsverlust einem Dritten aufgebürdet werden könnte. In solchen Fällen muß man die Beträge wirtschaftlich lediglich als Verwahrgelder ansehen, da der Empfänger mit ihnen — im Gegensatz zu vereinbarten Anzahlungen — nicht gearbeitet hat; sie sind sinngemäß nach der für Verwahrgelder bei Banken und Verwaltungen getroffenen Regelung zu behandeln.

#### IV.

Unter Berücksichtigung des zu III, 1 grundsätzlich Ausgeführten sollen einige in der Praxis aufgetauchten Fälle einer typischen Interessenlage untersucht werden.

1. **Anteilsvergütungen**, die auf vor der Währungsreform erzielten RM-Umsätzen oder vereinnahmten RM-Entgelten beruhen, z. B. Umsatzpacht, Lizenzgebühren, nach der Einnahme berechnete Film-Mieten, sind trotz der Abwertung dieser Beträge voll in DM zu zahlen, da es sich auch wirtschaftlich gesehen um Verbindlichkeiten des Schuldners handelt. Für den Gläubiger stellen diese an bestimmten Fälligkeitstagen zu zahlenden Beträge gewissermaßen laufendes Einkommen dar<sup>25</sup>), deren er zur Bestreitung der auf den

Miet- oder Pachtgegenstand zu machenden Aufwendungen oder zum Fortgang seines Geschäftsbetriebes bedarf. Nach dem Grundsatz, daß im allgemeinen Schuldverhältnisse so zu behandeln sind, als wenn überhaupt keine Währungsreform stattgefunden hat, müssen hier, so hart es im Einzelfall für den Schuldner auch sein mag, die nach RM-Einnahmen zu berechnenden Anteilsvergütungen voll in DM gezahlt werden, da aus Treu und Glauben hier kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern höchstens ein Recht auf Stundung hergeleitet werden kann (vgl. III, 1).

2. Wenn zur Durchführung bestimmter Beschaffungs- oder Verteilungsaufgaben dem — meist behördlich eingesetzten — Leitgroßhändler oder Gruppenverteiler von den mitbeteiligten Handelsfirmen zur Finanzierung des Geschäftes Vorküssenbeträge geleistet wurden und diese vor der Durchführung der Warenbeschaffung bei ihm abgewertet sind, erhebt sich die Frage, ob der Leithändler bzw. Gruppenverteiler nach der Währungsgesetzgebung für diese Beträge aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten voll zu haften hat. Dabei mögen die Verhältnisse im Einzelfall verschiedenen gelagert sein, wirtschaftlich betrachtet ist ihnen aber ein wesentlicher Punkt eigen: Die Leitfirma besorgt nur zu einem Teil ein eigenes Geschäft, soweit andere Handelsfirmen beteiligt sind, handelt sie für andere, und wird, wirtschaftlich gesehen, für Rechnung der anderen Firmen tätig, woran auch die Tatsache einer, meist in Prozent des Umsatzes bemessenen Vergütung nichts ändert. Man könnte hier, zumindest wirtschaftlich, eine Parallele zur Gelegenheitsgesellschaft, zum Konsortium ziehen und die Leitfirma als allein geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter sowie die Warenverteilung als Liquidation der mit der Warenbeschaffung durch Zweckerreichung aufgelösten Gesellschaft ansehen. Dann wären die an die Leitfirma geleisteten Vorküssenbeträge die an den allein vertretungsbefugten Geschäftsführer gezahlten Einlagen. Banktechnisch gesehen würde man hier von „verlagerter Kasse“ reden können. So betrachtet ist eine Haftung der Leitfirma für den Währungsverlust nicht gegeben, sondern jeder Mitbeteiligte trägt das Risiko seiner Beteiligung selber (hier den Währungsverlust) genau wie jeder Gesellschafter. Schuldnergewinne, wie sie vermieden werden sollen, können bei dieser Regelung nicht entstehen, wie auf der anderen Seite hierdurch Sondervorteile für die mitbeteiligten Handelsfirmen, denen die Beträge in vielen Fällen auf eigenen Konten auch abgewertet worden wären, sowie die Vernichtung oder jedenfalls Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Leitfirma vermieden werden.

3. Ist das „Erlangte“ herauszugeben, wie beim Auftrag (§ 667 BGB), Kommissionsgeschäft (§ 384 II HGB) und bei den dem Auftragsrecht unterstellten Geschäftsbesorgungen (§§ 675, 667) z. B. Handlungsagenten, Nachnahmen, so entsteht bei kurz vor der Währungsreform vereinnahmten Geldern ebenfalls die Frage der Tragung des Währungsverlustes. Hier hat der Gläubiger gegen den mit der Einziehung oder Entgegennahme Beauftragten auf Grund des mit diesem abgeschlossenen Vertrages eine Forderung in Höhe des vereinnahmten Betrages; dieser Anspruch wird durch die Währungsreform nicht abgewertet<sup>26</sup>). Bei rein formaler Betrachtung der hier vorliegenden Beziehungen müßte daher z. B. ein Handlungsagent den Währungsverlust bei den an ihn für seinen Geschäftsherrn gezahlten Beträgen, der zur Entgegennahme der Urteilstsumme bevollmächtigte Anwalt den Währungsverlust bei den an ihn für seine Mandanten entrichteten Beträgen usw. tragen. Dieses offensichtlich stark unbillige Ergebnis kann vom Währungsgesetzgeber ebenso wenig beabsichtigt sein, wie ein währungspolitischer Grund einzusehen wäre, weshalb in dem gegebenen Beispiel der wirtschaftlich schwächere Handlungsagent seinem Geschäftsherrn den Währungsverlust ersetzen soll (vorausgesetzt, daß er sich hinsichtlich der Abrechnung und Abführung der Gelder vertragsgemäß verhalten hat); in der Praxis begnügt sich daher der Geschäftsherr meist in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Situation mit Vio der in RM für ihn vereinnahmten Beträge, mutet z. B. kein

<sup>24</sup>) So auch Felske aaO. S. 15.

<sup>25</sup>) Vgl. das vorstehend zu II Ausgeführte.

<sup>26</sup>) Sb Felske aaO. S. 23.